

Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo

i.

Fritz Jost: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zum zweiten Vortrag der 12. Soldan Tagung. Es geht uns um die Berücksichtigung der Berufsperspektive Anwalt/Anwältin schon im Studium. In der Anwaltschaft landen bekanntlich die allermeisten Absolventen der Juristenausbildung, während diese sich am Richter orientiert. Das darf so nicht bleiben ...

Stephan Barton: Ja. Das ist ja alles wirklich schön und gut. Aber – sag mal ehrlich – kommt Dir das nicht irgendwie bekannt vor? Haben wir nicht an gleicher Stelle vor 12 Jahren schon einmal eine Soldan Tagung im ZiF gehabt, bei der es um die innere Reform der Juristenausbildung ging? Und hatten wir damals nicht schon einmal Vorschläge zur inneren Reform gemacht, nämlich die „Bielefelder Empfehlungen“ verabschiedet?¹ Hat sich seit damals irgendetwas verändert, sind wir nicht vielmehr auf der Stelle getreten? Geht das jetzt weiter wie im Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ und sollen wir auch in 12 Jahren hier wieder stehen?

F.J.: Nein. In 12 Jahren werde ich hier bestimmt nicht mehr stehen, da ich froh bin, seit vier Monaten Pensionär zu sein. Und, ich fürchte, auch Du wirst dann in der Fakultät nicht mehr aktiv sein. Also lass mich fortsetzen...

Siehe: *Barton/Jost* (Hrsg.), Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, Hamburg 2003, S. 141 ff; auch unter: http://www.jura.uni-bielefeld.de/forschung/institute/soldan_tagung/soldan_tagung/alte_Tagungen/bielefelder_empfehlungen.

S.B. Gleich. Aber bevor wir uns mit kleinen inneren Reformen beschäftigen, sollten wir zunächst einmal einen Blick darauf werfen, welche viel größere Erwartungen der Gesetzgeber an die inhaltliche Reform der Juristenausbildung knüpfte.

Darf ich das kurz darstellen?

F.J.: Ja. Wenn Du meinst.

S.B.: In den Jahren vor der Änderung der Juristenausbildung gab es ja zwei Gesetzesentwürfe, der eine stammte von der Justizministerkonferenz (JuMiKo),² der andere von den Koalitionsfraktionen (SPD, GRÜNE).³ Einig war man sich damals in der Bestandsaufnahme, dass die Juristenausbildung reformbedürftig ist. Dass es so nicht weitergehen kann. Im Gesetzesentwurf der Koalition, den ich zufällig dabei habe, wird das mehr als deutlich. Es heißt dort an prominenter Stelle, nämlich im ersten Absatz:

„Die Juristenausbildung ist reformbedürftig. Sie ist weitgehend auf den Richterberuf ausgerichtet. Rechtsberatung und Rechtsgestaltung spielen eine nur untergeordnete Rolle. Für die Praxis wichtige Rechtsgebiete und Anwendungstechniken werden vernachlässigt. Insbesondere bereitet die Ausbildung unzureichend auf den Anwaltsberuf vor, obwohl die überwiegende Anzahl der Absolventen den Rechtsanwaltsberuf wählt.“⁴

F.J.: Ich kann mich gut erinnern. Schließlich war ich damals selbst dabei, als im Düsseldorfer Justizministerium der „Runde Tisch“ unter der Leitung von Herrn *Riedel* und unter Mitwirkung von Frau *Dylla-Krebs* getagt hat. Damals war man sich sowohl in der Politik als auch in anwaltlichen Organisationen darin einig, dass die Juristenausbildung grundlegend geändert werden muss. „Hauptziel des Gesetzesentwurfs“, da steht es, sollte deshalb sein, „besser auf den jeweiligen juristischen Beruf, insbesondere den des Anwalts vorzubereiten.“⁵

2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung; Anlage zum Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier.

3 BT Drs. 14/7176 vom 17.10. 2001, S. 1 ff.

4 BT Drs. 14/7176 vom 17.10. 2001, S. 1.

5 A.a.O.

S.B.: Aber was ist seitdem geschehen? Hat es Umwälzungen gegeben? Bereiten die Fakultäten die Studenten heute besser auf den Anwaltsberuf vor als im Jahr 2001? Oder wird wenigstens im Referendariat gezielter anwaltsorientiert ausgebildet?

F.J.: Ja. Das weißt Du doch. Die Eckpunkte der Reform waren seinerzeit die Einführung eines rein universitären Schwerpunktbereichsstudiums sowie mehr Ausrichtung der Ausbildung auf Praxis und Anwaltsberuf⁶ unter Einbeziehung der Schlüsselqualifikationen sowie die Ausdehnung der anwaltlichen Station im Vorbereitungsdienst.

S.B.: Ja, ich weiß das. Aber das sind ja nur Äußerlichkeiten. Ich meine: Hat sich die Ausbildung inhaltlich verändert? Wird jetzt mehr anwaltsorientiert ausgebildet?

F.J.: Gute Frage. Aufschluss können darüber nur gehaltvolle Evaluationen geben. Die sind, so meine ich, ja auch erfolgt. Bestimmt hast Du wieder „zufällig“ ein entsprechendes Papier dabei, das uns Aufschluss geben kann?

S.B.: Stimmt.

F.J.: Dann fang mal an.

S.B.: Die JuMiKo trifft sich ja zweimal im Jahr und dann wird auch regelmäßig über die Juristenausbildung gesprochen. Das war bspw. 2011 der Fall. Die JuMiKo nahm seinerzeit den Bericht des Koordinierungsausschusses zu den Auswirkungen der Juristenausbildungsreform (Evaluation 2011) zur Kenntnis und stellte dazu fest:

„Die Reformvorgaben des Gesetzes vom 11. Juli 2002 sind inzwischen weitgehend umgesetzt. Hinsichtlich aller Reformziele konnten im Studium und im Vorbereitungsdienst deutliche Erfolge erzielt werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der internationalen Bezüge der Ausbildung einschließlich ihrer europarechtlichen Komponenten.“⁷

F.J.: Also sieht es doch nicht so schlecht aus mit der Ausbildungsreform!

6 Pressemitteilung BMJ Nr. 18 vom 26.4.2002.

7 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale), Beschluss TOP I.1.

S.B.: Wir sind noch nicht zu Ende. Es heißt in der Stellungnahme der JuMiKo weiter:

„Es bedarf jedoch noch weiterer Anstrengungen, um Verbesserungen, insbesondere bei den Schlüsselqualifikationen und bei den anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen, zu erreichen.“⁸

Damit dürfte gemeint sein, dass das Reformanliegen nicht so umgesetzt wurde, wie das vom Bundesgesetzgeber intendiert war. Die Anwaltsorientierung wurde in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder kaum einmal inhaltlich konkreter als im DRiG verankert; auch in den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten wurde sie nicht mit Leben erfüllt. Und in der täglichen Lehre kommen dementsprechend wenig Praxisbezüge an.⁹

F.J.: Es gibt, da muss ich Dir widersprechen, durchaus Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung und zum Prozessrecht aus anwaltlicher Sicht, zum Beispiel in unserem Schwerpunktbereich 1 „Private Rechtsgestaltung und Prozessführung“.

S.B.: Das ist aber die Ausnahme. Die zentralen Lehrveranstaltungen erfolgen nach wie vor weitgehend ohne Einbeziehung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Perspektive. Allenfalls in einzelnen Vorlesungen in Schwerpunktbereichen – und dort insbesondere im Zivilrecht – findet sich eine dezidiert praxisorientierte Ausrichtung.

F.J.: Das stimmt wahrscheinlich. Ich habe aufgrund einer Auflistung in der Legal Tribune Online ermittelt, dass 2013 von 349 Schwerpunktbereichen an juristischen Fakultäten gerade einmal 20 davon im Namen auf Anwaltsorientierung verweisen.¹⁰

S.B.: Die Schwerpunkte sind übrigens auch die Orte, wo Anwälte als Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren tätig sind: Nämlich in randständigen Lehrveranstaltungen und nicht bei den wichtigen Vorlesungen.¹¹ Und dementsprechend

8 Ebenda.

9 Vgl. dazu die Evaluationsstudie von *Bubrowski/Kilian*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 53 ff., 67, 98.

10 Siehe: <http://www.lto.de/jura/schwerpunktbereiche/>.

11 *Bubrowski/Kilian*, a.a.O., S. 97: „Der empirische Befund legt die Vermutung nahe, dass Rechtsanwältinnen derzeit vor allem in Wahlveranstaltungen zu Themen eingesetzt werden, die nur eine geringe Besucherzahl erwarten lassen.“

finden sich auch bei den universitären Prüfungen in den Kernveranstaltungen nach wie vor dieselben Aufgabentypen wie vor der Reform.

F.J.: Bei den staatlichen Prüfungen hat sich aber wirklich einiges verändert. In der mündlichen Prüfung im Zweiten Staatsexamen erlebe ich es immer wieder, dass Fälle aus der Sicht des Anwalts behandelt werden. Und in NRW sind häufig zwei Klausuren aus dem Zivilrecht und eine aus dem Strafrecht aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten.

S.B.: Was die Revisionsklausur im Bereich des Strafrechts betrifft, ist das gewiss ein Fortschritt, insofern als damit tatsächlich eine auf den Anwalt zugeschnittene Leistungskontrolle entwickelt wurde. Allerdings orientieren sich die tatsächlich ausgegebenen Fälle, so wie ich sie kenne, eher an einem „artificialen Labor-Revisionsrecht“ und weniger an der Wirklichkeit der aktuellen Revisionsrechtspraxis.

F.J.: Die Anwaltsorientierung ist darüber hinaus auch für die Prüfungen im Ersten Staatsexamen verbindlich. § 11 Abs. 3 JAG NRW verlangt bspw. ausdrücklich, dass bei den Prüfungen der Pflichtfächer die „Methoden der rechtsberatenden Praxis“ zu berücksichtigen sind.

S.B.: Dann sind wir aber genau wieder bei dem, was die JuMiKo 2011 festgestellt hat: Dass es hier noch weiterer Anstrengungen bei der Umsetzung bedarf. Ich kenne jedenfalls keine Klausur aus dem staatlichen Teil der Ersten Prüfung, in der ein Fall aus der Sicht des Verteidigers und unter Einsatz der spezifischen Methodik der Strafverteidigung zu bearbeiten war.

F.J.: Und woran liegt es, dass sich die Anwaltsorientierung nicht oder nur in Teilbereichen durchgesetzt hat?

II.

S.B.: Dass sich nichts geändert hat, liegt zunächst daran: Die Fakultäten „machen ihr Ding“, sie sind hartnäckiger als die Reformatoren. Die Lehrenden sind an Änderungen nicht interessiert; sie kennen die Praxis und die sich dort stellenden Anforderungen nicht. Sie orientieren sich vielmehr am Althergebrachten und vermitteln hoch ausdifferenziertes Wissen aus ausgewählten Bereichen des AT und BT der ihnen anvertrauten Rechtsgebiete – und dies auf anerkanntermaßen anspruchsvollem Niveau und unter Berücksichtigung internationalen und

europäischen Rechts. Aber die Auswahl der Wissensgebiete ist vielfach rein traditional begründet; die Lehre wird in den Fakultäten wie eine Art Scholastik betrieben, die sich gegen die Herausforderungen der aktuellen Rechtswirklichkeit stemmt. An einem Beispiel aus dem Strafrecht demonstriert: *Henning Radtke*, der bis vor Kurzem Vorsitzender des Juristen-Fakultätentages war, jetzt aber Richter am BGH ist, hat jüngst auf einer Veranstaltung des DAV, in der es um Fehler im Strafprozess ging, beklagt, dass Praktiker wichtige Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Bereich der Beweiswürdigung in ihrer Ausbildung nie gelernt haben. Was er da zu Recht anspricht, dürfte aber nicht zuletzt auch Resultat der scholastischen Universitätslehre sein. Wo sollen die entsprechenden Kenntnisse erlangt werden, wenn nicht an der Universität? Der ehemalige Richter des BVerfG, *Brun-Otto Bryde*, hat in diesem Zusammenhang treffend von „auto-poietischem (also auf sich selbst bezogenem und sich selbst erzeugendem) Universitätsrecht“ gesprochen, das „ohne Bezug zur Realität des heutigen Rechts“ bleibe – „und zwar sowohl seiner Praxis wie seiner wissenschaftlichen Standards“. ¹² Insofern treffen sich hier Kritiker der derzeitigen scholastischen Rechtslehre, die von zwei Seiten Missstände beklagen: Zum einen die unzureichende Vermittlung wissenschaftlicher Bildung, zum anderen den fehlenden Praxisbezug.

F.J.: Routine kann Segen und Fluch sein. Jedenfalls geht es mit der Gewöhnung der Erstsemester an den Gutachtenstil los, und das wird mit der richterlichen Aufgabe, über die Vergangenheit zu entscheiden, verbunden. Was man bisher gemacht hat, kann man leicht und ohne großen Aufwand wiederholen. Der Anwalt muss gutachtliches Denken allerdings auch anwenden: Welche Ansprüche hat sein Mandant oder welche Einwendungen gegen gegnerische Ansprüche können geltend gemacht werden? Aber zur Frage „Wer will was von wem woraus?“ kommt noch hinzu: „Was ist zu tun?“ Und wenn es Handlungsalternativen gibt: Welche soll denn ergriffen oder dem Mandanten vorgeschlagen werden? Ziel und Endpunkt ist nicht die vorgefundene Rechtslage, sondern das Interesse des Auftraggebers.

12 *Bryde*, Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion um die Reform der Juristenausbildung; in: Stempel/Rasehorn (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, 2002, S. 213 ff.

S.B.: Warum sollten die Lehrenden und die Studierenden sich auch mit Fragen quälen, die im Examen keine Rolle spielen? Das wäre aus der Sicht des Prüflings geradezu unvernünftig. Der staatliche Teil der Ersten Prüfung ist doch im Wesentlichen unverändert geblieben. Anwaltsklausuren kommen da nicht vor. Und man muss klar sehen: Die Prüfungen steuern das Studierverhalten. Gelehrt wird eben auch „nur“, was geprüft wird. Schließlich soll die Lehre auf das Examen vorbereiten. Da pflegt man in den Klausuren im staatlichen Teil der Prüfungen lieber alte Schätzchen wie die praktisch ganz unbedeutende Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung und ähnlich ausgewalzte theoretische Streitigkeiten.

Thomas Fischer, der gestern auf dem Podium diskutiert hat, hat in seiner ZEIT-ONLINE-Kolumne¹³ gerade am Dienstag – ganz aktuell – über Staatsprüfungen geschrieben und das, was dort geprüft wird, in seiner unnachahmlichen Art auf den Punkt gebracht. Darf ich das vortragen?

F.J.: Ja, da bin ich gespannt.

S.B.: Also *Fischer* schreibt:

„In der ‚Ersten Prüfung‘ sitzen die Kandidaten vor leeren Blättern und einem ‚Sachverhalt‘. Ihr einziges Hilfsmittel ist eine Sammlung von Gesetzestexten. Sie haben ‚Fälle‘ zu lösen, überwiegend in der Form eines ‚Gutachtens‘. Das heißt: Der Sachverhalt steht – in eklatantem Gegensatz zum praktischen Leben – fest; das Recht ist – im Gegensatz zum praktischen Leben – ohne jegliche Hilfe allein aus einem willkürlichen Kanon von auswendig gelernten Regeln und ‚Definitionen‘ zu entwickeln. Kein einziger (!) Jurist arbeitet in der Wirklichkeit so: Dort gibt es vielmehr eine Vielzahl von Hilfsmitteln: Online, auf Speichern, in zahllosen Büchern und Zeitschriften. Niemand muss heute mehr ‚Leitsätze‘ auswendig lernen oder ‚Definitionen‘, oder Gesetzestexte ohne Hilfsmittel auslegen. Die Anforderung, welche die ‚Erste Prüfung‘ simuliert, ist daher vom wahren Leben weitestmöglich entfernt. Es handelt sich bei dieser Prüfung, genau gesagt, um eine ergebnisfeindliche, unrealistische und demütigende Situation.“

F.J.: Das ist spannend. Bitte zitier weiter!

13 Vgl. <http://www.zeit.de/serie/fischer-im-recht>.

S.B.: Gern.

„Wenige (!) der Prüfer in der Ersten Prüfung hätten unter solch absurden Bedingungen eine plausible Chance, das Examen mit einer besonders guten Note zu bestehen. Jeder Prüfer tut mit wichtiger Miene so, als sei die Kenntnis gerade des von ihm gestellten Spezial-Problems eine Art ‚Grundvoraussetzung‘ der juristischen Weltdurchdringung. Unsinn! [...]

Ergebnis und Ziel derartiger Prüfungen sind klar und eindeutig: Es geht um das Auswendiglernen flexibler, jederzeit änderbarer, beliebiger Inhalte. Sie heißen: ‚Definitionen‘: ‚Drohung ist, wenn ...‘, ‚korruptive Unrechtsvereinbarung ist, wenn ...‘; und so fort. Sie müssen sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren: Alles andere wäre ‚kontraproduktiv‘. Von ferne kräht der Herr Strafrechtsprofessor: ‚Andere Ansicht!‘ Der arme Student muss also auch noch eine in 95 Prozent der Fälle vollkommen unverständene Anzahl von so genannten ‚abweichenden Meinungen‘ auswendig lernen: Nicht etwa, damit er davon träumt und sie beim WG-Frühstück am Sonntagmorgen ventiliert. Sondern damit er einen zusätzlichen Punkt damit verdient, dass er hinkritzelt, ‚a.A.‘ (anderer Ansicht) seien ‚Teile der Literatur‘ (jeder, der nicht wahnsinnig ist, weiß, dass der Herr Student weder ‚die Literatur‘ noch auch nur ‚Teile‘ davon gelesen hat, sondern nur blindlings die Fußnote eines Skriptums zitiert!).

Die Professoren, die solches Tun veranstalten und leiten, leben in einer eigenen Welt. Das ist das Schöne. Sie jammern, dass niemand sich mehr interessiere für die Elaborate der Gelehrsamkeit, und tun doch wahrlich alles, damit es so bleibt.“¹⁴

Zitat Ende. Ich füge den Ausführungen von Herrn *Fischer* noch hinzu: Für die Praxis wichtige Probleme, bspw. aus den Bereichen des Beweisrechts oder der Vernehmungslern, die für jede Art kompetenter beruflicher Tätigkeit unerlässlich sind – also sowohl für Richter als auch Anwälte – werden im staatlichen Teil der Ersten Prüfung allenfalls in verschämten „Zusatzfragen“¹⁵ aufgeworfen.

14 Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-06/justiz-karriere-strafrechtspersonal-richter/seite-4>.

15 Beispiele für strafprozessuale Zusatzfragen in der ersten Prüfung finden sich bei *Murmann* Beilage zu JuS Heft 11/2007. Zur prozessualen Zusatzfrage in der BGB-Klausur vgl. *Oestmann*, JuS 2003, S. 870 ff.

F.J.: Wenn andere Aufgaben gestellt werden sollen, stellt sich allerdings auch die Methodenfrage. Gibt es denn überhaupt lehr- und lernbare Methoden für die Beratungs-, Gestaltungs- und Prozessführungspraxis? Für die Wahl zwischen Handlungsalternativen?

S.B.: Ganz sicher gibt es die. Ausgehend vom Ziel des Mandanten ist zu fragen, welche rechtlichen Mittel zur Erreichung eingesetzt werden können; kommen verschiedene Vorgehensweisen in Betracht, ist ihr Für und Wider abzuwägen, um eine Handlungsempfehlung geben zu können. Dabei ist Ausgangspunkt der status quo und die Frage, was der Mandant in der Ausgangslage zu erwarten/befürchten hat. Hier ist also eine herkömmliche rechtliche Begutachtung von Nöten. Und entsprechend zu begutachten sind auch die Lösungsvorschläge: Welche Rechtsfolgen können erzielt werden und welche Schritte sind zu unternehmen? Anschauliches bietet selbst die Judikatur, besonders dann, wenn sie sich mit Anwaltshaftungsfragen zu befassen hat.¹⁶

F.J.: In Ordnung. Wie wir schon gesagt haben, nach § 11 Abs. 3 JAG NRW müsste das auch gelehrt werden. Es klingt doch auch viel interessanter als der bloße „Anspruchsgrundlagenmarathon“ oder die Bearbeitung der Frage „Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?“, also das, an was man im Studium mehr und mehr gewöhnt wird.

S.B.: Ja, man fragt sich, warum sich Lehrende und Studierende nicht darauf stürzen. Gut, die Studierenden wissen wohl nicht, was sie verpassen, aber den Lehrenden müsste doch an einem „Motivierungsschub“, den praktisches Arbeiten auslösen kann, gelegen sein.

F.J.: Naja, ich glaube es gibt noch ein anderes Hemmnis, das wenig thematisiert wird. Wenn man die herkömmliche Perspektive des Richters einnimmt, dann haben wir die Bindung an Recht und Gesetz. Demgegenüber gibt es vielleicht ein gewisses Misstrauen, was anwaltliches Handeln betrifft. Beim Richter geht es um die Findung des Rechts schlechthin, also um „objektive“ und „gerechte“ Lösungen. Der Anwalt jedoch ist Interessenvertreter; das steht sogar im Gesetz (§ 3 BRAO). Es geht ihm nicht um die Findung des einzig „richtigen“ Ergebnisses. Man kann eher von einem kognitiven oder instrumentellen Rechtsverständ-

16 Jost, Ferkel, Anwälte und Mandanten – Vom Nutzen der Anwaltshaftung für die Juristenausbildung, JURA 2010, S. 578 ff.

nis sprechen als von einem richterlich normativen. Da fehlt dann die Dignität. Nicht umsonst hat sich *O.W. Holmes* in die Position eines „bad man“ – also eines Verbrechers – versetzt, und danach gefragt, was aus dessen Sicht Recht ist. Seine Antwort lautete: „The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law.“ Und damit hat er nebenbei den sog. Rechtsrealismus auf den Punkt gebracht, wobei es ihm gerade um die Rechtsberatung ging.¹⁷

S.B.: Dann müssten zum Gegensteuern Überlegungen zur anwaltlichen Ethik¹⁸ mit einbezogen werden vor dem Hintergrund, dass das anwaltliche Berufsrecht seit 1987 ständig liberalisiert worden ist. Also, wir müssten der Kollegenschaft, den Richtern und den Studierenden vermitteln, dass Anwälte nicht zwangsläufig „bad men“ sind. Im Lehrbuch der Strafverteidigung habe ich in diesem Sinne versucht, ein Leitbild der Strafverteidigung für die Juristenausbildung zu entwickeln. Darf ich Dir das kurz vorstellen?

Das „Leitbild orientiert sich am Bild des kompetenten, wissenschaftlich ausgebildeten und professionellen Verteidigers, der gewissenhaft mit den Mitteln des Gesetzes kämpft und gleichermaßen seinem Mandanten wie dem Recht dient. Ein solcher Verteidiger ist sich seiner Verantwortung für den Klienten, die Gesellschaft und den Rechtsstaat bewusst. Er weiß, dass die Verteidigung ihre Existenz dem Rechtsstaat verdankt, er weiß aber auch um den ‚ungeheuren Bruch‘, den der Rechtsstaat in Deutschland in der Nazi-Zeit erfahren hat. Ein diesem Leitbild verpflichteter Verteidiger denkt zwar wirtschaftlich, ist aber nicht primär kommerziell ausgerichtet. Er macht von seinen Rechten, wenn dies erforderlich ist, mutig und konsequent Gebrauch; er übt sich ansonsten in weiser Selbstbeschränkung.“¹⁹

F.J.: Hm, interessant; aber sicherlich keine leichte Aufgabe, weil damit Grundfragen von Recht und Rechtsgebrauch aufgeworfen werden. Das wäre wohl besonders etwas für das Schwerpunktbereichsstudium.

17 The Path of Law, 10 Harvard Law Review 457 (1897). Die Eingangssätze lauten: “When we study law we are not studying a mystery but a well-known profession. We are studying what we shall want in order to appear before judges, or to advise people in such a way as to keep them out of court.”

18 Siehe zur Diskussion hierüber *Taupitz*, AnwBl 2015, S. 735 ff.

19 *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 51.

S.B.: Gerade dessen Konzept ist mindestens zum Teil „schief gelaufen“. Es müsste auf die Einheit von Praxis, sie reflektierender Theorie und Grundlagenfächer hinauslaufen. Was man sieht, ist aber vielfach nur das Hervorheben von Fächern, welche an einer Fakultät mehr oder wenig zufällig gerade vertreten sind und vom Lehrpersonal gepflegt werden.

F.J.: Bei der von Dir geforderten „Theorie der Praxis“ wären gemeinsame Veranstaltungen von Praktikern und Unileuten doch wohl hilfreich.

S.B.: Sicherlich, aber letztere werden doch häufig nur in eher randständigen Veranstaltungen eingesetzt, wo sie Nischen der Anwaltsorientierung bilden dürfen.

F.J.: Aber wir waren doch einmal richtig in Aufbruchsstimmung. Wo ist die hin?

S.B.: Die Anwälte haben sich bei der Ausbildungsreform nicht voll durchsetzen können. Die Begleitung der Anwaltsstation ist dürftig; die Ausbildung beim Anwalt selbst bleibt damit von Zufällen bestimmt und wird wohl häufig dadurch ausgefüllt, dass sie der Vorbereitung auf die Klausuren für das Zweite Examen dient. Zudem hat die Anwaltschaft mit einer eigenen Konzeption zur „Anwaltsausbildung“ Schiffbruch erlitten. Die Lust am Thema hat sie verloren. Sehr deutlich wird das in einer offiziellen Stellungnahme vom ehemaligen Präsidenten des DAV, RA *Rabe*, die dieser in seiner späteren Funktion als Vorsitzender des Ausschusses Aus- und Fortbildung 2013 abgab. Er forderte, sowohl die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen als auch das gesamte Schwerpunkt-Studium – also die wesentlichen Errungenschaften der 2003er Ausbildungsreform – wieder abzuschaffen.²⁰

F.J.: Der deutsche Juristenfakultätentag dagegen wirkte immer schon etwas unentschieden, Du würdest sagen „scholastisch“ befangen.

S.B.: Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Auf dem Juristenfakultätentag hat man gute Chancen auf jene zu treffen, die *Bryde* treffend so charakterisiert hat, dass sie nicht nur allen Reformbemühungen Widerstand entgegenbringen, sondern sich weigern, in der derzeitigen Universitätslehre überhaupt „ein Problem zu sehen“ und die stattdessen „die deutsche Juristenaus-

20 *Rabe*, AnwBl 2013, S. 719 f.

bildung als System“ propagieren, „um das uns [angeblich] die Welt beneidet“.²¹ Und das Staatsexamen in seiner derzeitigen Form ist in deren Augen, hier darf ich den vormaligen Vorsitzenden des Fakultätentages, Herrn *Peter M. Huber* zitieren, sogar eine „kulturelle Errungenschaft“.²² Wer daran zu rütteln wagt, gefährdet, der Eindruck drängt sich auf, das gesamte Abendland.

F.J.: Wie auch immer. Wenn jetzt vom Juristenfakultätentag hinsichtlich der Anwaltsorientierung schlicht auf Moot Courts gesetzt wird, so ist das weder neu noch führen solche „Momentaufnahmen“ innerhalb des Studiums zu einem Perspektivenwechsel.

S.B.: Auch unabhängig vom Juristenfakultätentag kommen aus der Professorenschaft grundsätzliche Zweifel an der Schwerpunktbereichsausbildung, deren Ergebnisse die Justizministerkonferenz sozusagen aus der Ferne beobachtet. Manche Hochschullehrer hat das ständige Hereinreden der Politik reformmüde gemacht, und sie sind durch die Nöte der Massenuniversität ausgebrannt. Sie wollen nicht auch noch Anwaltsorientierung in ihren Vorlesungen, sondern lieber die Abschaffung der ungeliebten Schwerpunktbereiche. Und die Studierenden sind auch nicht gerade begeistert, wenn man sie vor dem Examen darauf hinweist, dass es noch eine andere als die eingepackte Sicht- und Arbeitsweise gibt. Ihnen kann man ihre Reserviertheit am wenigsten verdenken. Einmal wächst die Angst, je näher das Examen rückt.

F.J.: Zum anderen zeigt sich immer wieder, dass die Studierenden den Anwaltsberuf größtenteils nicht „auf dem Schirm“ bei der Studien- und Berufswahl haben. Wie Umfragen ergeben, möchten sie Richter, Staatsanwalt und vielleicht noch Diplomat oder die jeweilige weibliche Form hiervon werden.²³ Nach dem Zweiten Examen sieht dann der Berufseinstieg auf einmal ganz anders aus.

21 *Bryde*, a.a.O., S. 213. 22 *Huber*, ZRP 2007, S. 188 ff.

23 Nach der Studie von *Heldrich/Schmidtchen* „Gerechtigkeit als Beruf“ (1982), in welcher es in erster Linie um Sozialisierungseffekte bzw. Einstellungsänderungen im Laufe der Juristenausbildung ging, stieg der Berufswunsch „Rechtsanwalt“ von 28 % (Abiturienten) auf 35 % (Referendare) an (S. 18). Ziemlich einhellig war übrigens schon damals die Kritik der Befragten an der mangelnden Berücksichtigung der Berufspraxis in der Ausbildung (S. 84 f.).

III.

S.B.: Stimmt; ich mache regelmäßig Evaluationen und frage meine Studierenden nach deren Berufswunsch. Bei meiner letzten Befragung von Erstsemestern (2013/2014) wollte fast die Hälfte der Studierenden Richter oder Staatsanwältin werden, demgegenüber aber nur 31 Prozent in den Anwaltsberuf. Selbst in dem von mir angebotenen Schwerpunktbereich „Strafverfahren/Strafverteidigung“ will mehr als die Hälfte der Teilnehmer nicht Anwalt werden – ganz abgesehen davon, dass die weitaus meisten Studierenden, die sich für einen strafrechtlichen Schwerpunktbereich entscheiden, lieber in den konkurrierenden Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ gehen, in dem weder das Prozessrecht behandelt noch auf die anwaltliche Berufspraxis vorbereitet wird.

F.J.: Aber so können wir auf keinen Fall aufhören. Ein Teilnehmer hat mir auf die Einladung hin geschrieben, er käme gern, das Programm sei gut, allerdings hätte das zweite Thema, also unseres, etwas Resignatives.

S.B.: Dann können wir bei dem, was wir bisher gesagt haben, nicht stehen bleiben! Lass uns noch einmal überlegen, wo wir Hemmnisse sehen:

Routine und scholastische Lehre

Prüfungsinhalte

Methodenunsicherheit

Sorge um das „wahre“ Recht in Anwaltshand

verpasste Chancen bei der Schwerpunktausrichtung

mangelnder Rückhalt für die Umsetzung der Reform 2003, sogar bei der Anwaltschaft

unrealistische Berufserwartungen bei den Studierenden.

F.J.: Ohje, das ist aber eine ganze Menge. Aber trotzdem: Wir nehmen uns jetzt die Nüsse nochmal vor und knacken sie. Ich fange an: Routinen kann man aufbrechen.

S.B.: So einfach ist das nicht, dafür braucht man Anreize. Was ist besser, wenn die Ausbildung anders ausgerichtet wird? Das ist doch die Frage! Anfangen müssen wir mit anderen Punkten.

F.J.: Na gut. Dann nehmen wir die Besorgnis gegenüber dem relativen Rechtsverständnis des Anwalts. Wir müssen nicht nur über Berufsethik sprechen, sondern darauf hinweisen, dass Anwälte in ihrer interessenorientierten Rolle unabdingbare freiheitssichernde und vermittelnde Aufgaben in einem hochkomplexen Rechtssystem haben.

S.B.: Sicher, das kann vielleicht Ressentiments und deshalb Hemmnisse abbauen, ist mir aber noch nicht genug anreizbehaftet.

F.J.: Auf jeden Fall müssen wir mit der Einbeziehung von Praxiselementen möglichst früh beginnen, egal ob es sich dabei um Praktikervorträge, Besuche von Gerichtsverhandlungen, begleitete Praktika, Mootcourts, Mock Trials, Prozess-Spiele oder Ähnliches handelt.

S.B.: Das hört sich gut an – vorausgesetzt es wird ernst genommen und in den Prüfungsordnungen verbindlich geregelt.

F.J.: Dann nehmen wir die Unsicherheit bei den Methoden der Rechtsgestaltung und Interessenwahrnehmung. Geeignetes Lehrmaterial steht schon lange in Aufsätzen und in Lehrbuchform zur Verfügung. Mir fallen neben *Stephan Barton*²⁴ Autorennamen wie *Hommelhoff*, *Teichmann*, *Kamanabrou*, *Rehbinder* und etliche andere ein, und auch wir haben zusammen einen Sammelband hierzu herausgegeben.²⁵ Bei den Methoden handelt es sich nicht um eine „Geheimwissenschaft“. Aber wahrscheinlich genügt Dir das als Anreiz wieder nicht.

S.B.: Richtig. Und auch wenn man mangelnden Rückhalt bei den früher Reformwilligen beklagt, gibt das noch nicht den richtigen push. Beispielsweise muss man sich bei den Anwälten klar machen, dass die Motivation sich mit Reformmodellen für die Ausbildung zu beschäftigen, zum Teil aus der Angst vor der vielbeklagten „Anwaltsschwemme“ herrührte; die veränderte Ausbildung sollte auch den Zugang zum Anwaltsberuf steuern. Die Schwemme ist abgeebbt und das Reforminteresse auch.

24 Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013.

25 *Barton/Jost*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium. Fälle und Lösungen in Ausbildung und Prüfung, Hamburg 2002 (Bd. 8 der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht).

F.J.: Langsam verliere auch ich den Mut. Denn die Klage, dass die Schwerpunktbereiche nicht genug auf fundierte Reflexion der Praxis ausgerichtet sind, führt für sich gesehen doch auch kaum weiter.

S.B.: Nein, aber wir kommen der Sache näher. Jetzt sind wir bei der Ausbildung selbst. Und wenn wir uns hier wieder fragen, wozu denn ausgebildet werden soll, dann haben wir auch die Prüfungen im Blick. Sie müssen sich am Ausbildungsziel orientieren, um festzustellen, ob die Kandidaten das gelernt haben, was sie brauchen.

F.J.: Man bräuchte deshalb eine verstärkte Abstimmung zwischen Prüfungsämtern und Lehrenden im Hinblick auf das Ziel, über das man einig sein muss – nämlich mehr Praxisbezüge. Denn wenn nur „blind“ gelehrt bzw. gelernt wird, was geprüft wird und nur geprüft werden darf, was gelehrt wurde, befindet man sich in einem Zirkel. Eine Vorlage müsste wohl die Lehre machen, die daran autopoietisch, wie sie ist, kein Interesse hat.

S.B.: Aber es gibt doch auch praxisorientierte Dozenten, es gibt Anwaltsinstitute und es gibt die Soldan Stiftung. Wir selbst und andere müssen einfach die Praxisbezüge in unseren Vorlesungen erhöhen, müssen anwaltsorientierte Prüfungsaufgaben bei den Prüfungsämtern einbringen und müssen in Publikationen zeigen, dass praxisorientierte Lehre und Prüfungen möglich sind!

F.J.: Läuft das nicht wieder auf ein „Bündnis der Wohlmeinenden“ hinaus, wie wir es vor der Reform von 2002 schon einmal hatten? Führt das nicht wieder dazu, dass die Reform im Sande verläuft?

S.B.: Nein, das muss nicht so sein, da sich die normativen Rahmenbedingungen gegenüber der Zeit vor 2002 geändert haben. Das DRiG fordert in § 5d, dass staatliche und universitäre Prüfungen auch die rechtsberatende Praxis berücksichtigen; und § 11 Abs. 3 JAG NRW sieht ebenfalls vor, dass zu den Pflichtfächern die Methoden der rechtsberatenden Praxis gehören. Und nicht nur das Gesetz spricht für eine Anwaltsorientierung im Studium, sondern auch die wohlverstandenen Interessen der Studierenden: Und jetzt sind wir bei den realistischen Berufsaussichten, nämlich, dass Beratung und Interessenvertretung und die hierauf bezogenen Anforderungen in der späteren Berufspraxis im Vordergrund stehen. Daran kann eine Juristenausbildung, die sich zu ihrer Verantwortung bekennt, nicht vorbeigehen.

F.J.: Donnerwetter, was für ein Plädoyer! Bravo. Ich setzte noch drauf, dass Praxisbezug das Studieren – eine ganz schöne Ochserlei, wie wir alle wissen – spannender macht, motiviert. Das könnte zu besseren Studienergebnissen führen. Und muss genutzt werden und wird sich durchsetzen. Jedenfalls stimmt die jetzige Ausrichtung schon von Anfang an nicht. Man muss möglichst früh an der Schraube drehen, nicht erst im Schwerpunktbereich und in den vergoldeten Nischen!

S.B.: Jetzt lässt Du aber Deinem Optimismus die Zügel schießen. Als Ruheständler kannst Du Dir das ja vielleicht auch leisten. Aber siehst Du nicht, dass wir überzeugen müssen? Der Gedanke ist noch nicht die Tat.

F.J.: Ja, Du hast recht. Wir müssen weitermachen, zwar nicht das Richtergesetz erneut ändern, aber weiter diskutieren und überzeugen. Dann können wir wie der traurige Held aus dem Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ hoffen, uns doch noch aus der deprimierenden Zeitschleife zu befreien. Das heißt: Dies hier darf nicht die letzte Soldan Tagung gewesen sein!